

Rechtsauskunft

Übernahme von Prüfungsstoff auf das neue Semester

Sachverhalt:

Eine Schülerin repetiert eine Klasse. Nach den Semesterferien zu Beginn des 2. Semesters werden Prüfungen abgehalten, die Unterrichtsstoff aus dem 1. Semester enthalten. Auch die neu zur Klasse gestossene Schülerin muss die Prüfungen machen und den Stoff selbständig nachlernen. Ist dies zulässig?

Rechtslage:

Geprüft werden darf grundsätzlich nur Unterrichtsstoff, der auch im Unterricht behandelt worden ist. Wobei der Begriff "Unterricht" weit zu fassen ist: Dazu gehören auch Hausaufgaben und Selbstlernsequenzen (selbstorganisiertes Lernen, SOL).

Vorliegend geht es darum, dass Repetentinnen und Repetenten neu in eine Klasse kommen und dort relativ rasch über Themen geprüft werden, welche bereits vor dem Eintritt der Repetentinnen und Repetenten mit der Klasse behandelt worden sind. Es ist im konkreten Fall zu unterscheiden, ob der Stoff beim erstmaligen Besuch der Klasse bereits vermittelt worden ist. Diesfalls ist eine Prüfung unter Einräumung einer ausreichenden Zeitspanne für das selbständige Aufarbeiten des Stoffes zulässig. Sofern es sich um ein völlig neues Thema handelt, ist die Lehrperson gehalten, entweder auf die Prüfung der Repetentinnen und Repetenten zu verzichten oder sie muss diese in genügender Weise unterstützen, damit sie eine faire Chance haben (Stützunterricht, Übungsmaterial, Organisation von Lerngruppen). Sofern die Repetentinnen und Repetenten ohne Unterstützung "ins kalte Wasser geworfen werden", ist die Zeugnisnote anfechtbar.

Allgemein ist festzuhalten, dass grundsätzlich ein Thema am Ende des Semesters abgeschlossen werden und kein Unterrichtsstoff des alten Semesters im neuen Semester geprüft werden sollte.

Rechtsgrundlage:

Art. 34 Mittelschulgesetz (sGS 215.1; abgekürzt MSG);
Art. 14 Mittelschulverordnung (sGS 215.11; abgekürzt MSV).

mj / August 2014, geprüft ha / Juli 2022